

---

**Erste Änderungssatzung  
zu den Bedingungen für Geschäfte an der Frankfurter Wertpapierbörse**

Der Börsenrat der Frankfurter Wertpapierbörse (FWB) hat am 18. Januar 2008 die folgende Änderungssatzung beschlossen:

**Artikel 1    Änderung der Bedingungen für Geschäfte an der FWB in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Oktober 2007**

Die Bedingungen für Geschäfte an der FWB in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Oktober 2007 werden wie folgt geändert:

\*\*\*\*\*

**ÄNDERUNGEN SIND WIE FOLGT KENNTLICH GEMACHT:**

**ERGÄNZUNGEN SIND UNTERSTRICHEN**

**LÖSCHUNGEN SIND DURCHGESTRICHEN**

\*\*\*\*\*

[...]

**II.    Abschnitt        Wertpapiergeschäfte im Präsenzhandel**

[...]

**§ 8    Einwendungen gegen Geschäftsabschlüsse; Mistrades**

- (1) Einwendungen gegen einen Geschäftsabschluss, der aufgrund eines Auftrags an den Makler in elektronischer Form zustande gekommen ist, können nur unter Berufung auf Fehler im technischen System der Börse oder auf objektiv erkennbare grobe Irrtümer bei der Eingabe der Aufträge oder des Preises geltend gemacht werden. Einwendungen sind unverzüglich, spätestens jedoch bis 9.00 Uhr des nächsten Erfüllungstages gegenüber dem Makler zu erheben
  
  - (2) Bei Geschäftsabschlüssen in strukturierten Produkten gemäß dem Anhang zu § 2 Abs. 1 BörsO ~~Optionsscheinen (außer Company Issued Warrants), Zertifikaten und Reverse Convertibles~~ können Einwendungen aufgrund von Fehlern im technischen System der Börse oder aufgrund von objektiv erkennbaren groben Irrtümern bei der Eingabe der Aufträge oder des Preises auch gegenüber der
-

Geschäftsführung erhoben werden. Die Einwände sind von einer oder beiden Parteien des Geschäfts oder vom Skontroführer zu erheben. Das Nähere bestimmt die Geschäftsführung.

- (3) § 7 Abs. 1 Satz 2, Abs. 3 bis 5 gelten entsprechend.

[...]

### **III. Abschnitt Wertpapiergeschäfte im elektronischen Handelssystem**

#### **1. Teilabschnitt Eingabe von Aufträgen**

##### **§ 29 Art der Aufträge**

- (1) Folgende Arten von Aufträgen können in das elektronische Handelssystem eingegeben werden:
- unlimitierte Aufträge (Market-Orders)
  - limitierte Aufträge (Limit-Orders)

Unlimitierte Aufträge sind Kauf- und Verkaufsaufträge, die ohne Angabe eines Preislimits eingegeben und zum nächsten vom System ermittelten Preis ausgeführt werden sollen. Limitierte Aufträge sind Kauf- und Verkaufsaufträge, die mit einem Preislimit eingegeben und zu diesem oder besser ausgeführt werden.

- (2) Die gleichzeitige Eingabe eines limitierten Kauf- und Verkaufsauftrags ist ein Quote; Quotes können nur vom Designated Sponsor, Quote-Verpflichteten und Spezialisten eingegeben werden.
- (3) Bei der Eingabe in das System müssen die Aufträge folgende Daten enthalten:
- Kauf-/Verkaufsangebot (Bid/Ask),
  - Wertpapiergattung,
  - Nennwert/Stückzahl.

Bei Quotes hat zusätzlich die Eingabe eines Preislimits zu erfolgen. Die Aufträge müssen bei der Eingabe als Eigenauftrag oder Kundenauftrag gekennzeichnet sein. Die Quotes sind gleichfalls gesondert zu kennzeichnen. Das Nähere bestimmt die Geschäftsführung.

- (4) Die Geschäftsführung setzt für jedes Wertpapier die Mindestnennwerte/Mindeststückzahlen (Mindestschlussgrößen) fest. Nur Aufträge über den Mindestschluss oder ein ganzzahliges Vielfaches davon (Roundlots) sind für den fortlaufenden Handel geeignet und können dort zur Ausführung kommen; sonstige Aufträge (Oddlots) werden in der Auktion ausgeführt. Die Geschäftsführung kann für Aufträge in Auktionen des Handelssegments Blockhandel besondere Mindestschlussgrößen und handelbare Stückzahlen oberhalb dieser Mindestschlussgrößen festsetzen.
-

- (5) Die Geschäftsführung kann bestimmen, dass für den Handel in zu bezeichnenden Wertpapieren lediglich Aufträge mit einer bestimmten Mindestgröße zulässig sind.

### **§ 30 Besondere Ausführungsbedingungen und Gültigkeitsbestimmungen**

- (1) Aufträge können für den fortlaufenden Handel mit einer der folgenden Ausführungsbedingungen versehen werden:
- sofortige Gesamtausführung oder Löschung des Auftrags (Fill-or-Kill),
  - sofortige Ausführung des Auftrags so weit als möglich und Löschung des unausgeführten Teils (Immediate-or-Cancel),
  - als Auftrag, der nach Erreichen oder Über-/Unterschreiten eines Preislimits als unlimitierter Auftrag ins Auftragsbuch gestellt wird (Stop Market),
  - als Auftrag, der nach Erreichen oder Über-/Unterschreiten eines Preislimits als limitierter Auftrag in das Auftragsbuch gestellt wird (Stop Limit),
  - als unlimitierter Auftrag, der zum besten, im Auftragsbuch befindlichen Preislimit ausgeführt wird (Market-to-Limit),
  - als limitierter Auftrag, der mit einem bestimmten Gesamtvolumen in das Handelssystem eingegeben, jedoch nur sukzessive mit einem bestimmten Teil des Volumens zu dem festgelegten Preislimit in das Auftragsbuch eingestellt wird (Iceberg),

Absatz 1 findet auf Quotes keine Anwendung.

Bei Aufträgen mit den Ausführungsbedingungen „Stop Market“ und „Stop Limit“ kann es nach Erreichen oder Über-/Unterschreiten des entsprechenden Preislimits bis zur Ausführung dieser Aufträge durch das Handelssystem zwischenzeitlich zu einer Ausführung anderer Aufträge kommen.

Aufträge mit der Ausführungsbedingung „Market-to-Limit“ sind nur dann wirksam, wenn im Auftragsbuch kein unlimitierter Auftrag gegenüber steht. Dies gilt nicht für Aufträge, die während einer Auktion in das Auftragsbuch gestellt werden. In beiden Fällen wird bei einer teilweisen Auftragsausführung der nicht ausgeführte Teil mit dem Preislimit der ersten Ausführung in das Auftragsbuch eingestellt. Wird ein Auftrag in einer Auktion nicht ausgeführt, wird dieser Auftrag zu dem Preislimit des Preises dieser Auktion in das Auftragsbuch eingestellt.

Bei Aufträgen mit der Ausführungsbestimmung „Iceberg“ legt die Geschäftsführung das minimale Gesamtvolumen (Minimum Overall Quantity) eines solchen Auftrags und das minimale Teilvolumen, das aus diesem Auftrag jeweils in das Auftragsbuch einzustellen ist (Minimum Peak Quantity), für das einzelne Wertpapier fest.

---

- (2) Unlimitierte und limitierte Aufträge können mit einer der folgenden Gültigkeitsbestimmungen versehen werden:
- gültig für den jeweiligen Börsentag (Good-for-Day)
  - gültig bis auf Widerruf, jedoch höchstens 90 Kalendertage ab Eingabe (Good-till-Cancelled)
  - gültig bis Fristablauf (Good-till-Date)
  - gültig nur für die Eröffnungsauktion (Opening auction only)
  - gültig nur für die Schlussauktion (Closing auction only)
  - gültig nur für die Auktion (Auction only).

Unlimitierte und limitierte Aufträge, welche ohne Gültigkeitsbestimmung eingegeben wurden, sind nur bis zum Ende der Haupthandelsphase eines Börsentages gültig. Soweit sie nicht ausgeführt wurden, werden sie nach Beendigung der Haupthandelsphase im elektronischen Handelssystem gelöscht; Quotes und Aufträge mit der Ausführungsbedingung „Iceberg“ sind nur für den jeweiligen Börsentag gültig.

- (3) In der fortlaufenden Auktion ist die Eingabe von Aufträgen mit den Ausführungsbedingungen „Fill-or-Kill“, „Immediate-or-Cancel“, „Market-to-Limit“ und „Iceberg“ sowie die Eingabe von den Gültigkeitsbestimmungen
- gültig nur für die Eröffnungsauktion (Opening auction only)
  - gültig nur für die Schlussauktion (Closing auction only) und
  - gültig nur für die Auktion (Auction only)

~~nicht zulässig; Quotes sind nur für eine Auktion gültig.~~

- (4) Stop-Market-Orders und Stop-Limit-Orders werden in der fortlaufenden Auktion im Market-Maker-Modell auf Basis des verbindlichen Quotes des Quote-Verpflichteten und im Spezialistenmodell auf Basis des verbindlichen Quotes des Spezialisten ausgelöst. Dabei ist für Stop-Loss-Orders die Geldseite und für Stop-Buy-Orders die Briefseite des jeweiligen Quotes maßgeblich. Das Volumen des Quotes wird dabei nicht berücksichtigt. Ausgelöste Stop-Orders können in der nächsten Preisfeststellung berücksichtigt werden.

- (54) Im Handelssegment Blockhandel ist die Eingabe von Aufträgen mit Ausführungsbedingungen nach Absatz 1 nicht zulässig. Aufträge können nur mit der Gültigkeitsbestimmung
- gültig für den jeweiligen Börsentag (Good for Day) eingegeben werden.

## 2. Teilabschnitt      **Preisermittlung und Auftragsausführung**

### **§ 32      Preisermittlung und Auftragsausführung in der Auktion**

- (1) Die Handelsteilnehmer werden durch die Geschäftsführung informiert, zu welchen Zeiten die die Auktion nach § 129 Abs. 2 BörsO einleitende Aufrufphase beginnt. Für während der Aufrufphase erfolgende Änderungen eingegebener Aufträge gilt § 31 Abs. 2 Satz 2 entsprechend.
- (2) Liegt der potenzielle Ausführungspreis am Ende der Aufrufphase außerhalb eines der von der Geschäftsführung festgelegten Preiskorridore („innere Preiskorridore“) um die nach § 117~~8~~ Abs. 2 Satz 1 BörsO zu bestimmenden Referenzpreise, kommt es zu einer zeitlich begrenzten Verlängerung der Aufrufphase („Volatilitätsunterbrechung“); sie endet mit Zeitablauf. Liegt der potenzielle Ausführungspreis unmittelbar vor Beendigung der Volatilitätsunterbrechung außerhalb eines weiteren, von der Geschäftsführung festzulegenden Preiskorridors („mittlerer Preiskorridor“) um den nach § 117~~8~~ Abs. 2 Satz 2 BörsO zu bestimmenden Referenzpreis, erfolgt die Beendigung der Volatilitätsunterbrechung erst auf Anordnung der Geschäftsführung. Die Geschäftsführung kann insgesamt oder für einzelne Wertpapiere einen gegenüber dem mittleren Preiskorridor nochmals weiteren Preiskorridor („äußerer Preiskorridor“) um den nach § 117~~8~~ Abs. 2 Satz 2 BörsO zu bestimmenden Referenzpreis festlegen. Liegt der potenzielle Ausführungspreis bei Ablauf eines von der Geschäftsführung festzulegenden Zeitraums außerhalb des äußeren Preiskorridors, erfolgt die Beendigung der Volatilitätsunterbrechung gemäß Satz 2 erst, wenn der potenzielle Ausführungspreis
  1. den äußeren Preiskorridor während eines von der Geschäftsführung festzulegenden Zeitraums erreicht oder unterschreitet oder
  2. nach Maßgabe der von der Geschäftsführung festzulegenden Kriterien als marktgerecht anzusehen ist.

Anderenfalls erfolgt bis zum Ende des Börsentages keine weitere Preisermittlung. Auf die Ermittlung des ersten Börsenpreises gemäß § 132 BörsO findet Absatz 2 keine Anwendung.

- (3) Sind die vorliegenden unlimitierten Aufträge zum Ende der Aufrufphase ganz oder teilweise nicht ausführbar, wird die Aufrufphase einmalig um einen bestimmten Zeitraum verlängert („Market-Order-Unterbrechung“); sie endet, sobald alle unlimitierten Aufträge ausführbar sind, andernfalls mit Zeitablauf. Folgt die Market-Order-Unterbrechung auf eine Volatilitätsunterbrechung und liegen am Ende der Market-Order-Unterbrechung die Voraussetzungen des Absatz 2 Satz 2 vor, so schließt sich eine weitere Volatilitätsunterbrechung an. Im Rahmen der Ermittlung des ersten Börsenpreises gemäß § 132 BörsO finden die Bestimmungen dieses Absatzes keine Anwendung.
  - (4) Nach Beendigung der Aufrufphase erfolgt die Preisermittlung gemäß § 129 Abs. 1 BörsO. Kann allein auf diese Weise kein Auktionspreis ermittelt werden, wird der Preis ermittelt, der möglichst nahe am Referenzpreis gemäß § 117~~8~~ Abs. 2 Satz 2 BörsO liegt. Die vorliegenden Aufträge werden im Einzelnen nach folgenden Regeln ausgeführt:
    1. Sofern zum ermittelten Preis limitierte Aufträge nicht oder nur teilweise ausgeführt werden können, entscheidet die zeitliche Reihenfolge der Eingabe.
-

2. Stehen sich nur unlimitierte Aufträge gegenüber, erfolgt deren Ausführung zum Referenzpreis gemäß § 1178 Abs. 2 Satz 1 BörsO.

Nicht ausgeführte Aufträge werden in die Marktausgleichsphase übertragen.

- (5) Die Handelsteilnehmer werden über besondere Auftragsbuchsituationen, die in der Auktion ermittelten Preise sowie über die Ausführung ihrer Aufträge durch das System informiert. Die Information enthält alle wesentlichen Handels- und Geschäftsdaten.

### **§ 33 Preisermittlung und Auftragsausführung im fortlaufenden Handel**

- (1) Der fortlaufende Handel beginnt mit einer Eröffnungsauktion, für die § 32 entsprechend gilt. Nicht ausgeführte Aufträge werden in den fortlaufenden Handel übertragen, sofern ihre Ausführbarkeit nicht auf die Auktion beschränkt ist. Kann kein Eröffnungspreis ermittelt werden, beginnt der fortlaufende Handel unmittelbar.
- (2) Während des fortlaufenden Handels werden die in das elektronische Handelssystem eingegebenen Aufträge, die sich ausführbar gegenüberstehen, einander zugeordnet und zu Geschäftsabschlüssen zusammengeführt. Das System ordnet die Aufträge zunächst nach dem Limit. Das höchste Geldlimit und/oder das niedrigste Briefflimit haben Vorrang. Bei gleichem Limit entscheidet die zeitliche Reihenfolge der Eingabe; § 31 Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend. Die Auftragsausführung erfolgt im Einzelnen nach folgenden Regeln:
1. Werden eingegebene limitierte oder unlimitierte Aufträge im Auftragsbuch erfasst und stehen diesen ausschließlich limitierte Aufträge gegenüber, wird der Preis auf der Grundlage des jeweils höchsten Geld- oder niedrigsten Briefflimits im Auftragsbuch ermittelt und die Aufträge zu diesem ausgeführt.
  2. Befinden sich nur ausführbare unlimitierte Aufträge im Auftragsbuch und wird kein limitierter Auftrag eingegeben, werden die eingehenden unlimitierten Aufträge zum Referenzpreis ausgeführt.
  3. Befinden sich unlimitierte und limitierte Aufträge im Auftragsbuch, werden eingehende unlimitierte Verkaufsaufträge mit den ihnen gegenüberstehenden unlimitierten Kaufaufträgen zum gemäß § 1178 Abs. 2 Satz 2 BörsO bestimmten Referenzpreis oder, sofern dieser niedriger ist, zum höchsten Limit der ausführbaren Aufträge zu Geschäftsabschlüssen zusammengeführt. Eingehende unlimitierte Kaufaufträge werden mit den im Auftragsbuch befindlichen unlimitierten Verkaufsaufträgen zum Referenzpreis oder, sofern dieser höher ist, zum niedrigsten Limit der ausführbaren Aufträge zu Geschäftsabschlüssen zusammengeführt. Satz 1 und 2 gelten entsprechend, wenn nur limitierte Aufträge eingegeben werden und/oder diesen im Auftragsbuch unlimitierte und limitierte Aufträge gegenüberstehen.
- (3) Die Aufträge dürfen nur innerhalb eines der von der Geschäftsführung nach § 32 Abs. 2 Satz 1 festgelegten inneren Preiskorridore ausgeführt werden. Liegt der potenzielle Ausführungspreis außerhalb eines dieser Korridore, kommt es zu einer Volatilitätsunterbrechung, die die Einleitung einer Auktion nach § 32 Abs. 1 Satz 1 und 2, Abs. 2 und 3 zur Folge hat. In diese werden alle für
-

den fortlaufenden Handel geeigneten Aufträge einbezogen. Im Anschluss an die Preisermittlung wird der fortlaufende Handel wieder aufgenommen. Im Übrigen gilt § 32 Abs. 4 entsprechend.

- (4) Können eingehende Aufträge nicht oder nicht vollständig ausgeführt werden, werden sie in das Auftragsbuch übertragen. Der fortlaufende Handel endet börsentäglich mit einer Schlussauktion, für die § 32 entsprechend gilt. Sofern sich ein Auftrag am folgenden Börsentag noch im Auftragsbuch befindet, wird er in der Eröffnungsauktion berücksichtigt. Aufträge, die während der Vorhandels- oder der Nachhandelsphase eingegeben worden sind, werden in der folgenden Eröffnungsauktion berücksichtigt.

[...]

### **§ 35 Preisermittlung und Auftragsausführung in der fortlaufenden Auktion**

- (1) Die Preisermittlung erfolgt gemäß § 130 BörsO. Kann allein nach Maßgabe dieser Bestimmung kein eindeutiger Auktionspreis ermittelt werden, wird der Preis unter den in Frage kommenden Limiten
1. bei einem Überhang ausschließlich auf der Nachfrageseite entsprechend dem höchsten Limit ermittelt;
  2. bei einem Überhang ausschließlich auf der Angebotsseite entsprechend dem niedrigsten Limit ermittelt.
- (2) Ist die Ermittlung eines eindeutigen Auktionspreises nach Absatz 1 nicht möglich, wird der Preis ermittelt, der dem Mittelpunkt der möglichen Preise entspricht~~möglichst nahe am Referenzpreis gemäß § 118 Abs. 2 Satz 2 BörsO liegt~~, wobei die vorliegenden Aufträge im Einzelnen nach folgenden Regeln ausgeführt werden:
1. Besteht für einen Teil der limitierten Aufträge ein Angebotsüberhang und für einen anderen Teil ein Nachfrageüberhang in gleicher Höhe, wird der Preis auf der Grundlage des Mittelpunktes zwischen dem jeweils höchsten Limit mit Nachfrageüberhang und dem niedrigsten Limit mit Angebotsüberhang ermittelt. Die Aufträge werden zu dem so ermittelten Preis ausgeführt~~, wird der Preis auf der Grundlage des jeweils höchsten Limits mit Nachfrageüberhang oder niedrigsten Limits mit Angebotsüberhang im Auftragsbuch ermittelt und die Aufträge zu diesem ausgeführt. Ist der Referenzpreis höher oder gleich dem höchsten Limit, wird der Preis entsprechend diesem Limit ermittelt. Ist der Referenzpreis niedriger oder gleich dem niedrigsten Limit, wird der Auktionspreis entsprechend diesem Limit ermittelt. Ist der Referenzpreis niedriger als das höchste Limit, aber höher als das niedrigste Limit, ist der zu ermittelnde Preis gleich dem Referenzpreis.~~
  2. Das Verfahren nach Nr. 1 gilt entsprechend, wenn kein Überhang vorliegt.
-

Können eingehende Aufträge nicht oder nicht vollständig ausgeführt werden, werden sie in das Auftragsbuch übertragen.

[...]

### **§ 37 Preisermittlung und Auftragsausführung in der Best Execution**

- (1) Die Preisermittlung im Rahmen der Best Execution richtet sich nach § ~~140~~<sup>34</sup> BörsO.
  - (2) Als Parameter für den Ausführungspreis in der Best Execution hat der Best Executor die absolute Höhe des Preisunterschiedes (mindestens € 0,001) einzugeben, mit welchem das relevante Limit des Best Executor Quotes den potentiellen Ausführungspreis im Fall der Ausführung eines Kundenkaufauftrags unter- und im Fall eines Kundenverkaufauftrags überschreiten soll. Darüber hinaus hat der Best Executor das von ihm für die Best Execution vorgesehene maximale Auftragsvolumen für die Ausführung einer Kundenorder und ein maximales Gesamtvolumen für die Best Execution einzugeben. Der Best Executor kann die eingestellten Parameter jederzeit ändern oder löschen. Eine Ausführung von Kundenaufträgen gegen den Best Executor erfolgt nicht, sofern eine Kundenorder das maximale Auftragsvolumen oder das verbleibende Gesamtvolumen des Best Executors überschreitet oder wenn keine Parameter eingestellt sind.
  - (3) Eine Ausführung von Kundenaufträgen gegen den Best Executor Quote erfolgt, wenn der jeweilige Kundenauftrag unmittelbar gegen den Best Executor Quote ausführbar ist und für diesen Kundenauftrag zum Zeitpunkt der Einstellung des Kundenauftrags ein potentieller Ausführungspreis ermittelt werden kann. Die Geschäftsführung legt eine Obergrenze für das maximal ausführbare Auftragsvolumen einer Kundenorder bei der Best Execution fest. Überschreitet ein Kundenauftrag das maximal ausführbare Auftragsvolumen oder ist ein Auftrag nach Satz 1 nicht unmittelbar ausführbar, erfolgt keine Ausführung von Kundenaufträgen gegen den Best Executor.
  - (4) Eine Ausführung von Kundenaufträgen gegen den Best Executor erfolgt ungeachtet der vorstehenden Vorschriften insbesondere nicht bei Kundenaufträgen,
    1. deren Best Execution bei einer Ausführung im Auftragsbuch eine Volatilitätsunterbrechung auslösen würden,
    2. welche mit den Ausführungsbedingungen Stop Market, Stop Limit, Market-to-Limit oder Iceberg nach § 30 versehen sind,
    3. bei welchen der Ausführungspreis in der Best Execution im Fall eines Kundenkaufauftrags kleiner oder gleich dem besten Geldlimit und, im Fall eines Kundenverkaufauftrags, größer oder gleich dem besten Brieflimit im Auftragsbuch ist,
    4. welche während einer Auktion nach § 129 BörsO oder einer Volatilitätsunterbrechung nach § 32 eingestellt werden.
-

- (5) Kundenaufträge, bei denen nach Maßgabe von Absatz 2 Satz 4, Absatz 3 Satz 3 und Absatz 4 Ziffer 1 bis 4 eine Ausführung gegen den Best Executor nicht erfolgt, werden unmittelbar zur Ausführung in das Auftragsbuch des elektronischen Handelssystems weitergeleitet.
- (6) Befinden sich im Fall des § ~~140~~34 Abs. 2 Satz 2 BörsO im Auftragsbuch im Vergleich zum Ausführungspreis in der Best Execution besser oder gleich limitierte Aufträge, werden im Auftragsbuch durch das System Aufträge des Best Executors erzeugt, gegen welche diese Aufträge ausgeführt werden.

[...]

#### **IV. Abschnitt Ergänzende Regelungen für im Präsenzhandel gehandelte Wertpapiere, für die eine Quote-Verpflichtung besteht**

##### **§ 45 Quote-Verpflichtung und Bestellung eines Quote-Verpflichteten**

- (1) Wenn ~~strukturierte Produkte gemäß dem Anhang zu § 2 Abs. 1 BörsO~~Optionsscheine (außer Optionsscheine, die im Zusammenhang mit einer Kapitalerhöhung bei der emittierenden Gesellschaft begeben worden sind und zum Bezug von Aktien dieser Gesellschaft berechtigen), Zertifikate und Schuldverschreibungen, bei denen dem Emittenten ein Wahlrecht auf Tilgung in Aktien eingeräumt wird (Aktienanleihen) im Präsenzhandel~~regulierten Markt~~ gehandelt werden sollen, hat der Emittent der Geschäftsführung spätestens zur Einführung einen Quote-Verpflichteten zu benennen. Ein Quote-Verpflichteter in diesem Sinne ist ein Handelsteilnehmer an der FWB, der durch Erklärung gegenüber der Geschäftsführung und nach deren Bestimmung für einzelne oder mehrere gemäß Satz 1 genannten Wertpapiere eine Verpflichtung zur Stellung von Quotes gegenüber dem Skontroführer des jeweiligen Wertpapiers übernimmt.
- (2) Ist der Quote-Verpflichtete nicht zugleich Emittent des Wertpapiers, für das er die Quote-Verpflichtung übernommen hat, so hat er durch geeignete vertragliche und technische Vorkehrungen dafür Sorge zu tragen, dass die von ihm gestellten Quotes nur unwesentlich und nicht zum Nachteil der Gegenseite von Quotes abweichen, die vom Emittenten des Wertpapiers an der FWB oder gegenüber Dritten gestellt werden.

##### **§ 46 Stellen von Quotes durch den Quote-Verpflichteten**

- (1) Der Emittent oder der von ihm mit der Vornahme des Marktausgleichs beauftragte Handelsteilnehmer („Quote-Verpflichtete“) ist verpflichtet, während der Handelszeit auf Anfrage des Skontroführers eine verbindliche Spanne, bestehend aus einem Geld- und einem Brieflimit (Quote), zu nennen, die bis zu einem der aktuellen Marktlage entsprechenden angemessenen und aktuellen marktüblichen Volumen Gültigkeit hat, ~~welches mindestens dem Mindestschluss oder einem ganzzahligen Vielfachen hiervon, entspricht.~~
-

- (2) Der Pflicht nach Absatz 1 muss nicht entsprochen werden, wenn aufgrund besonderer Umstände im Bereich des Quote-Verpflichteten (~~z. B. Telefonstörung, Systemausfall~~) oder aufgrund einer besonderen Marktsituation (~~z. B. außerordentliche Preisbewegung des Underlying~~) im Einzelfall das Nennen eines Quotes unzumutbar ist. Der Skontroführer ist hierüber unverzüglich zu unterrichten.
- (3) Auf Antrag des Emittenten kann die Geschäftsführung der FWB den Zeitraum, in welchem der Quote-Verpflichtete verpflichtet ist, Quotes zu stellen („Quotierungszeitraum“), in Abweichung von der Handelszeit festlegen, wenn dem keine wesentlichen Anlegerschutzinteressen entgegenstehen. Im Falle eines von der Handelszeit abweichenden Quotierungszeitraums hat der Emittent des betreffenden Produktes dafür Sorge zu tragen, dass dieser Umstand ~~den Anlegern sowie den Handelsteilnehmern~~ unverzüglich ~~kenntlich und~~ bekannt gemacht wird; er hat dies zu dokumentieren.
- (4) Soweit Quotes in ein elektronisch betriebenes Informationssystem eingestellt werden, sollen diese im Rahmen organisatorischer und technischer Möglichkeiten aktuelle und marktnahe Preise widerspiegeln. Auch das Volumen, zu dem der Quote-Verpflichtete bereit ist, Geschäfte abzuschließen, soll angegeben werden.
- (5) Der Quote-Verpflichtete muss für den Skontroführer während des Quotierungszeitraums zur Abstimmung im Rahmen der Preisfeststellung telefonisch erreichbar sein.
- (6) Der Quote-Verpflichtete hat die sachlichen und personellen Vorkehrungen zur Erfüllung der unter Absatz 1, 3 Satz 2, 4 und 5 genannten Verpflichtungen zu treffen.

[...]

## **Artikel 2 Inkrafttreten**

Artikel 1 tritt am 28. April 2008 in Kraft.

---

---

Die vorstehende erste Änderungssatzung zu den Bedingungen für Geschäfte an der Frankfurter Wertpapierbörse wird hiermit ausgefertigt. Die Änderungssatzung tritt entsprechend dem Beschluss des Börsenrates vom 18. Januar 2008 am 28. April 2008 in Kraft.

Sie ist durch Aushang im Börsensaal der Frankfurter Wertpapierbörse sowie durch elektronische Veröffentlichung im Internet, abrufbar auf den Internetseiten der Frankfurter Wertpapierbörse (<http://www.deutsche-boerse.com>), bekannt zu machen.

Frankfurt am Main, den 25. Januar 2008

Geschäftsführung der Frankfurter Wertpapierbörse

Rainer Riess

Jürgen Röthig

---